

Grenzen der Außenbereichssatzung

-  Geltungsbereich der Außenbereichssatzung
-  Umgrenzung der Bauflächen
-  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports
-  5 m freizuhaltender Gewässerrandstreifen
-  Festsetzung 5.2.79 des Landschaftsplanes "Sennelandschaft"

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vorhaben ergeben sich aus § 3 der Satzung

-  Bereich der 7. Erweiterung

Hinweise

Überflutungsvorsorge

Aufgrund der Lage des Teilgrundstücks der Erweiterung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Starkniederschlagsereignissen zu einer Überflutung von Teilen des Grundstücks und zu Schäden an der Bebauung und dem Inventar kommen kann. Eine Umsetzung möglicher Schutzmaßnahmen obliegt den Bauherren. Maßnahmen zum Schutz vor Starkniederschlagsereignissen auf dem Grundstück dürfen nicht den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindern. Genau so darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (Herausgeber: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin) entnommen werden.

Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

Bestandteile der Satzung sind:

- Plan „Grenzen der Außenbereichssatzung“
- Satzungstext Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“

Planunterlage

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Stand: 07.02.2025
Land NRW/Kreis Paderborn (2025)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 | Lizenztext: www.govdata.de/dl-de/by-2-0
Datensatz : DXF-Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasters

Hövelhof, den _____. _____ Kreis Paderborn, Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung dieser Satzung ist gemäß § 35 (6) BauGB i. V. m. § 13 (2) BauGB durch den Rat der Gemeinde Hövelhof vom _____. _____ beschlossen worden. Der Beschluss wurde am _____. _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Hövelhof, den _____. _____ Gemeinde Hövelhof (Der Bürgermeister)

Veröffentlichung / Öffentliche Auslegung

Diese 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung wurde als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom _____. _____ bis _____. _____ im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung wurde am _____. _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Hövelhof, den _____. _____ Gemeinde Hövelhof (Der Bürgermeister)

Verfahrensabschließender Beschluss

Diese 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung ist vom Rat der Gemeinde Hövelhof am _____. _____ abschließend beschlossen worden.

Hövelhof, den _____. _____ Gemeinde Hövelhof (Der Bürgermeister)

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Gemäß § 10 (3) BauGB sind Ort und Zeit der Auslegung des Plans der 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung mit Satzungstext und Begründung am _____. _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung liegt ab _____. _____ zu jedermanns Einsicht bereit. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hövelhof, den _____. _____ Gemeinde Hövelhof (Der Bürgermeister)

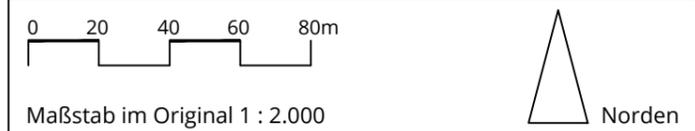
Gemeinde Hövelhof

Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“

7. Erweiterung

Verfahrensstand: Entwurf
Veröffentlichung / Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB,
der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

25.02.2025





Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon +49 5205 7298-0
fax +49 5205 7298-22
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de